

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 2/2019



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 27. Mai 2019

Inhalt

1. Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) – Stand der Ausweisung gefährdeter Gebiete gemäß § 13 DüV - 1 -
2. Cross Compliance und EU-Waldfördermaßnahmen - 3 -
3. Präventionsmaßnahmen bei Wolfsübergriffen: Verbesserungen beim Herdenschutzprogramm und Schadensausgleich - 3 -
4. Witterungssituation und Futtermittellieferung - 4 -
5. Brandschutzstreifen - 5 -
6. Termine - 6 -

1. Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) – Stand der Ausweisung gefährdeter Gebiete gemäß § 13 DüV

Im Informationsschreiben 1/2019 war unter Punkt Nr. 2 bereits über die Notwendigkeit der Festlegung landesspezifischer abweichender Regelungen und die in Bezug auf Nitrat erforderliche Ausweisung gefährdeter Gebiete im Jahr 2019 informiert worden. Derzeit liegt folgender Stand in Bezug auf die diesbezügliche **Landesverordnung** vor:

Die Landesverordnung befindet sich in der Endabstimmung. Parallel dazu erfolgt die Ermittlung der betroffenen Gebiete und deren Überführung in eine Landeskulisse. Damit wird die ursprünglich vorgesehene Attributierung der betroffenen Flächen (Attribut am Feldblock analog der Vorgehensweise bei der Ausweisung der erosionsgefährdeten Flächen) nicht umgesetzt. Die Veröffentlichung der konkreten Flächen erfolgt nunmehr als separate Kulisse und ist für Ende Juni im **iNet-Antragsprogramm** sowie im **Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo)** des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen.

Folgende Maßnahmen sind in Sachsen-Anhalt als von der DüV abweichende Vorschriften in Bezug auf den Nährstoff Stickstoff in den gefährdeten Gebieten vorgesehen: Auf betroffenen Feldblöcken darf abweichend

1. von § 3 Absatz 3 Satz 3 der DüV der nach § 3 Absatz 2 der DüV ermit-

telte Düngebedarf an Stickstoff auf Grund nachträglich eintretender Umstände um höchstens zehn vom Hundert überschritten werden,

2. von § 3 Absatz 4 Satz 1 der DüV das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Ausbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
3. von § 6 Absatz 8 Satz 2 der DüV Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Eine erste allgemeine Vorinformation erfolgte in der Bauernzeitung Nr. 17 vom 26.04.2019. Parallel dazu wurde eine Übersichtskarte auf der Homepage der LLG unter <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zur-duengeverordnung/> eingestellt und gibt einen ersten groben Überblick über die betroffenen Gebiete. Über weitere Details wird dann zeitnah informiert.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die in der Landesverordnung vorgesehene Umsetzung der Ausnahmeregelung:

Nach § 13 Absatz 3 der DüV können Betriebe von den abweichenden Anforderungen befreit werden, wenn sie gegenüber der zuständigen Stelle (Düngebehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt) nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich für Stickstoff im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den **Kontrollwert von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr** nicht überschreitet. Dazu sind jährlich folgende Nachweise der zuständigen Stelle vorzulegen:

- der jährliche Nährstoffvergleich für das vorangegangene Düngejahr und der mehrjährige betriebliche Nährstoffvergleich und
- die entsprechenden Aufzeichnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 3 der DüV.

Betriebe, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, sollten rechtzeitig die entsprechenden Nachweise vorbereiten, um diese dann zeitnah nach dem Inkrafttreten der Landesverordnung den zuständigen Stellen vorlegen zu können, bevor von den zusätzlichen Anforderungen abgewichen wird. Die Landesverordnung gilt dann ab Inkrafttreten bereits in der zweiten Jahreshälfte 2019.

2. Cross Compliance und EU-Waldfördermaßnahmen

Im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) können auch bestimmte Maßnahmen auf Waldflächen gefördert werden. Einige dieser Maßnahmen unterliegen dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sowie dem Cross Compliance-System. In Sachsen-Anhalt ist davon das Förderprogramm „Waldumweltmaßnahmen“ (FP 6901) betroffen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat dazu gemeinsam mit den Ländern ein Hinweisblatt erarbeitet und auf seiner Homepage eingestellt. Das Hinweisblatt ist diesem Informationsschreiben als Anlage beigelegt.

3. Präventionsmaßnahmen bei Wolfsübergriffen: Verbesserungen beim Herdenschutzprogramm und Schadensausgleich

Durch strenge europäische und nationale Schutzmaßnahmen hat sich der Wolf in den letzten Jahren auch in Sachsen-Anhalt ausgebreitet und vermehrt. Weidetierhalter können ihre Herde vor Übergriffen durch den Wolf schützen. Ab sofort können Tierhalter in Sachsen-Anhalt für den Erwerb von mobilen Elektrozäunen und Zubehör und die Anschaffung von zertifizierten Herdenschutzhunden zu 100 % gefördert werden.

Außerdem sollen die Tierhalter nicht allein die Lasten tragen, die der gesetzlich garantierte Artenschutz für den Wolf mit sich bringt. Daher leistet das Land ebenfalls 100 %igen Ausgleich der durch den Wolf oder Luchs bedingten Tierverluste und weiterer damit verbundenen Schäden.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

Die Herdenschutzmaßnahmen (mobile Weidezauntechnik, Herdenschutzhunde) und der Schadensausgleich (Schäden an Herdenschutzhunden und neu an Hütehunden, aktueller Zeitwert des gerissenen Tieres und Kosten für die tierärztliche Behandlung einschließlich der Kosten für Medikamente) können zukünftig über eine Vollfinanzierung mit 100% unterstützt werden.

Hintergrund:

Es stehen im Jahr 2019 insgesamt 280.000 Euro zur Verfügung. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau (Tel.: 0340 6506 0, Fax.: 0340 6506 601, E- Mail:

poststellede@alff.mule.sachsen-anhalt.de), erhältlich oder können im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> und <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/Schäden durch den Wolf/> abgerufen werden.

Auch das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden, Lindenstraße 18, 39606 Iden (Tel.: 039390 60, Fax.: 039390 6201, E-Mail: poststelle.iden@lwg.mlu.sachsen-anhalt.de) ist im präventiven Herdenschutz ein kompetenter Ansprechpartner für alle Tierhalter. Dort werden im Rahmen einer für die Aus- und Weiterbildung etablierten Zaunbauschule, mit verschiedenen Partnern geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt, erprobt und angewendet, sowie für die Praxis und Öffentlichkeit Bildungsmaßnahmen angeboten. Weitere Informationen rund um den Wolf und den Herdenschutz befinden sich online auf den Seiten des Wolfskompetenzzentrums Iden:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/>

Der Ausgleich selbst bleibt hinsichtlich Höhe und Voraussetzungen unverändert.

4. Witterungssituation und Futtermittellieferung

Aktuell treten erste Fragen auf, ob wegen voraussichtlicher Versorgungsengpässe auch im aktuellen Jahr eine Freigabe von ÖVF-Bracheflächen zur Futtermittelnutzung erfolgen kann. Dazu ist zunächst grundsätzlich fest zu stellen, dass dies gemäß § 25 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung frühestens **ab dem 1. Juli** allgemein oder im Einzelfall möglich wäre. Ferner ist dies an die Voraussetzung geknüpft, dass außergewöhnliche Umstände, insbesondere ungünstige Witterungsereignisse, dazu geführt haben müssen, dass nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird.

Die Situation stellt sich aktuell wie folgt dar:

Das Niederschlagsdefizit aus dem Jahr 2018 betrug nach Angaben des DWD Ende Dezember noch 212 mm. Trotz teilweise überdurchschnittlicher Niederschläge in den ersten Monaten des Jahres 2019 (insb. im Januar und März) war die Witterung insgesamt zu warm und trocken, wodurch das Jahresdefizit aus dem Jahr 2018 nicht ausgeglichen werden konnte. Erst Ende April setzte kühlere Witterung ein.

Der Bodenwasserspeicher ist nach wie vor nicht aufgefüllt. So liegt die nutzbare Feldkapazität (nFK) bis zu einer Tiefe von 60 cm zwischen 30 und 50%, teilweise noch darunter.

Dennoch führte der milde Winter 2018/19 zu einer arten- und sortenabhängigen Regeneration der Grasbestände. Insbesondere deutsches Weidelgras und Knaulgras profitierten von der Witterung. Nach Einschätzung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) wird aktuell mit leicht unterdurchschnittlichen Graserträgen gerechnet. Zur Abschätzung der weiteren Futtermittelsituation 2019 bleibt abzuwarten, wie hoch die Erträge u. a. bei Gräsern und Luzerne vom 2. Aufwuchs ausfallen werden.

In den letzten Maitagen gefallene Niederschläge von regional **bis zu 50 mm** und darüber haben, wenn auch regional differenziert, zu weiterer Entspannung geführt. Da auch für die nächsten Tage Niederschläge angekündigt sind, kann derzeit im Hinblick auf die Futtermittelsituation nicht von außergewöhnlichen Umständen oder ungünstigen Witterungsereignissen gesprochen werden.

Insofern kann über eine Freigabe der ÖVF-Bracheflächen zur Futtermittelnutzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden. Es bleibt die Niederschlagsentwicklung im Monat Mai und Juni abzuwarten. In der letzten Junidekade ist eine erneute Bewertung der Situation vorgesehen.

Sofern zur Sicherstellung der Futtermittelsituation der Tierbestände beabsichtigt ist, Getreideflächen zur Erzeugung von Ganzpflanzensilage früher zu ernten, ist dies möglich. Dabei sind die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung zu beachten. Diese müssen in Deutschland im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Im Sammelantrag sind immer die Hauptkulturen anzugeben. Die Hauptkultur ist grundsätzlich die Kultur, die sich im maßgeblichen Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der jeweiligen Fläche befindet.

5. Brandschutzstreifen

Auf Grund von Erfahrungen aus dem Dürrejahr 2018 soll an dieser Stelle noch einmal vorsorglich auf die Pflichten von Landwirten zum Anlegen von Pflugstreifen bei der Getreideernte am Waldrand hingewiesen werden:

Die Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) regelt gemäß § 7 Abs. 1 WaldBrSchVO bei der Ernte von Getreide das Anlegen von Pflugstreifen bei Waldbrandgefahrenstufen 4 oder 5 auf Feldern mit geringerem Abstand zum Wald. Konkret ist der Landwirt verpflichtet, einen Pflugstreifen bei der Getreideernte, und zwar bereits bei Anschnitt des Getreideschlages vor der vollständigen Aberntung (nicht erst nach der Getreideernte!!) anzulegen, wenn der Schlag weniger als 30 m an den Wald angrenzt. Der Pflugstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Das Ziel besteht darin, bereits während der laufenden Getreideernte eine mögliche Brandgefahr (etwa durch Maschi-

nenbrand, Steinschlag etc.) zu minimieren. Ein Pflugstreifen ist dann entbehrlich, wenn die Entfernung von weniger als 30 m zum Waldrand durch einen Streifen mit nicht brennbarem Material in mindestens 5 m Breite (z. B. einen Gewässerlauf oder eine befestigte Straße, einen befestigten Feldweg oder Betonspurbahnen ohne Grasnarbe) unterbrochen wird.

Der Einsatz der Scheibenegge ist möglich, wenn ein dem Pflugeinsatz vergleichbarer Effekt erzielt wird. Dies ist bei extremer Trockenheit in der Regel erst bei mehreren Arbeitsgängen der Fall. Insofern sollte dem Pflugeinsatz der Vorrang eingeräumt werden. Wichtig ist, dass der Streifen überwiegend oder vollständig gewendet bzw. schwarz ist und kein zündfähiges Material aufweist.

Im Falle von ÖVF-Waldrandstreifen, die unmittelbar an den Wald angrenzen müssen, gilt folgendes: Der ÖVF-Streifen ist maximal 20 m breit. Damit werden die 30 m Mindestentfernung zum Wald unterschritten. Auf keinen Fall darf (aus Sicht der Direktzahlungen, da Greening-Verpflichtung) bzw. muss (aus Sicht der WaldBrSchVO) der ÖVF-Streifen umgepflügt werden. Der Pflugstreifen muss in diesem Fall unmittelbar auf dem Getreideschlag an der Grenze zum ÖVF-Waldrandstreifen hergestellt werden. Die Regelung zielt, wie bereits beschrieben, auf den Schutz des Waldes vor Brandgefahren ab, die vom Getreideschlag bzw. Stoppelacker ausgehen und nicht vom ÖVF-Streifen. Das Ausgeführte gilt auch für MSL-geförderte Blüh- und Schonstreifen.

Die Nichtbefolgung des Anlegens eines Pflugstreifens stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Ordnungsgeld oder Bußgeld belegt werden. Außerdem können sich daraus im Schadensfall Schadensersatzansprüche ergeben, die sich gegen den Landwirt richten.

6. Termine

1. März bis 30. September

Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen

1. April bis 30. Juni

Beachtung des Mahdverbotes auf brachliegenden oder stillgelegten Acker- oder Dauergrünlandflächen einschließlich ÖVF-Bracheflächen und -streifen

31. Mai

Schlusstermin für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages und letzter Termin zur Einsaat der ÖVF-Brache mit Honigpflanzen

1. Juni bis 15. Juli

Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen

11. Juni

„**Antragsfristende**“: Antragstermin plus 25 Kalendertage (theoretisch der 9. Juni, aber das ist ein Samstag); Nach dem Termin eingehende Anträge sind verfristet und damit unzulässig

12. Juni

Ende der Mitteilungsfrist für das **Ergebnis der Vorabprüfung**: Antragstermin plus 26 Kalendertage → Ende der Vorabprüfung (preliminary check, „Pre-Check“) der Flächenangaben auf Überlappungen und Information der Antragsteller durch die Bewilligungsbehörden

Bis zu diesem Termin erfolgt die Rückgabe des von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bearbeiteten **Formblattes für Bewirtschaftungsbeschränkungen** (Natura-2000-Ausgleich).

21. Juni

Ende der Frist für **Änderungen nach der Vorabprüfung**: Antragstermin plus 35 Kalendertage → Schlusstermin für die sanktionslose Änderung der Flächenangaben hinsichtlich Lage und Größe, z. B. Übererklärungen oder Lageversatz; Bereinigung der Überlappungen durch den Antragsteller

Ende der Frist für die Einreichung des von der UNB **bestätigten Formblattes für Bewirtschaftungsbeschränkungen** 2019 sowie der evtl. zu korrigierenden Antragsunterlagen für den Natura-2000-Ausgleich beim zuständigen ALFF.

22. Juli

Bis zu diesem Termin erfolgt die Rückgabe des von der UNB bearbeiteten **Formblattes für Verpflichtungen** (Freiwillige Naturschutzleistungen – FNL) an den Antragsteller.

31. Juli

Ende der Frist für die Einreichung des von der UNB bestätigten **Formblattes für Verpflichtungen** sowie der evtl. zu korrigierenden Antragsunterlagen für FNL durch den Antragsteller im zuständigen ALFF.

15. November

Ende der Frist zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung „Nachweis einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit)“ auf nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (falls keine Ausnahmen beantragt, genehmigt oder zugelassen wurden)

Bis zu diesem Termin muss die **Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen** (Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete) im zuständigen ALFF eingereicht werden.